

<p style="text-align: center;">Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Basilika St. Paulin, in Trier e.V.“</p>
--

Hinweis:

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Stellvertretend für beide Geschlechtsformen wird jeweils nur die kürzere, männliche Schreibweise verwendet.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
 „Freunde und Förderer der Basilika St. Paulin in Trier e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Trier.
3. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Wittlich.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung von erhaltenden und verschönernden Maßnahmen am Bauwerk und der Inneneinrichtung der Basilika St. Paulin in Trier.

Der Verein wendet sich an alle Personen und Institutionen, die die Erhaltung und Verschönerung des Kirchengebäudes und seiner Einrichtung als kulturelle Aufgabe anerkennen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - finanzielle Unterstützung der Renovierungsmaßnahmen am Bauwerk
 - Bezuschussung von Sanierungsarbeiten der Inneneinrichtungsoweit dafür öffentliche und / oder kirchliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

<p style="text-align: center;">Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Basilika St. Paulin, in Trier e.V.“</p>
--

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand. Sie wird ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort wirksam.
 - c) durch Ausschluss: ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung mehr als sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres in Rückstand ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Vorstandes. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.
4. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied des Vereins ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden.
3. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
4. Ein beim Wahlgang abwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn der Versammlung vor der Abstimmung eine Erklärung des Mitgliedes vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie berichten über Ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung.

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Basilika St. Paulin, in Trier e.V.“

§ 5. Beitrag und Spenden

1. Die Vereinsmitglieder zahlen alle einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festlegt.
2. Der Beitrag wird jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig.
3. Ausserdem können Spenden geleistet werden.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen einberufen und durch Veröffentlichung im Pfarrbrief und der örtlichen Presse bekannt gegeben. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Satzungsänderungen sind nur mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder Antrag auf geheime Abstimmung stellt.
5. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.
6. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich vorliegen. Sie werden von diesem vor Sitzungsbeginn den erschienenen Mitgliedern bekannt gegeben.

Über die Antragstellung zur Tagesordnung stimmen die erschienen Mitglieder mit einfacher Mehrheit ab.

<p style="text-align: center;">Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Basilika St. Paulin, in Trier e.V.“</p>
--

7. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei Abwesenheit beider einem von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter.
8. Bei Wahlen hat die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehende Diskussion einen Versammlungsleiter oder Wahlausschuss zu bestimmen.
9. Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig, wobei jedes anwesende Mitglied nur eine Vollmacht ausüben darf.

§ 8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten :
 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Schatzmeisters
 3. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl der Kassenprüfer
 6. Wahl der Beisitzer
 7. Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrages
 8. Satzungsänderungen
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 10. Ausschluss von Mitgliedern
 11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehender Fragen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Basilika St. Paulin, in Trier e.V.“

§ 9. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. zwei Beisitzern
 6. dem jeweiligen Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde St. Paulin in Trier, der dem Vorstand als geborenes Mitglied angehört. Geborene Mitglieder können durch einen Bevollmächtigten vertreten werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand berufen werden. Die Amtsperiode endet mit der Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitz des Vorstandes kann nicht von geborenen Mitgliedern in Personalunion ausgeführt werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es gilt der einfache Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. In dringenden Fällen darf dieser Ausgaben, ohne Vorlage eines Beschlusses des Gesamtvorstandes, bis zur Höhe von EUR 500,-, entscheiden. Höhere Ausgaben bedürfen eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
8. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind allesamt ehrenamtlich tätig.

<p style="text-align: center;">Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Basilika St. Paulin, in Trier e.V.“</p>
--

§ 10. Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten :
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den evtl. Ausschluss von Mitglieder
 5. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

§ 11. Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert die von ihm beschlossenen Fördermaßnahmen aus :
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
2. Spenden unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung, können jedoch auf ausdrücklichen Wunsch des Spenders veröffentlicht werden. Auf Wunsch kann eine Spendenquittung ausgestellt werden.
3. Verbindlichkeiten dürfen nicht eingegangen werden. Der Erwerb von Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt und die Beleihung des Vereinsvermögens sind untersagt.

§ 12. Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Kasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer vorzunehmen. Über die Prüfung haben diese umgehend dem Vorsitzenden schriftlich und der nachfolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13. Haftung des Vereins

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

<p style="text-align: center;">Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Basilika St. Paulin, in Trier e.V.“</p>
--

§ 14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
2. Die Auflösung ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und dies mit zwei Dritteln Mehrheit beschliesst. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit die Auflösung beschliesst.

§ 15. Anfallberechtigung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Paulin in Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens, resp. auf Herausgabe bereits eingezahlter Beitragszahlungen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit heutigem Datum in Kraft.

Trier, den 16. August 2012